

# BRANDSCHUTZORDNUNG

**Pädagogische Hochschule Wien**  
**Container**

Bezeichnung bzw. Dateiname:	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Version:
Brandschutzordnung	Blauensteiner/ Steinberger	Patrick Steinberger	Mag. Ruth Petz	vom 2021-09-17

Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Offenes Feuer verboten



Rauchen verboten

# Verhalten im Brandfall

## Container

Ruhe bewahren / keine Panik aufkommen lassen

### Alarmierungskette

- Wo brennt es?
- Was ist passiert?
- Verletzte?
- Welche Art von Verletzungen?



**Notruf**

- Feuerwehr **(0) 122**
- Polizei **(0) 133**
- Rettung **(0) 144**



**Druckknopfmelder**

akustische Alarmierung der Arbeitsstätte



**Notrufnummer**

- PH Wien **(01) 60118**
- DW 3000**

### Retten

- Gefährdete Personen warnen
- Hilflose und/oder fremde Personen mitnehmen
- Fenster schließen, Türen offen stehen lassen
- Türe des Raumes mit dem Brandherd schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



**Sammelplatz** (Parkplatz Haus 4 – obere Parkebene)  
aufsuchen/auf Anweisungen achten



### Löschversuch unternehmen



Erste Löschhilfe benutzen  
(Feuerlöscher)

# .RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN

**FALSCH**



Feuer in  
Windrichtung  
angreifen

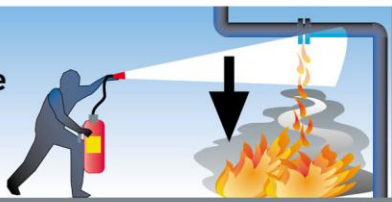
**RICHTIG**



Von vorne nach  
hinten und von  
unten nach  
oben löschen



Aber: Tropf-  
und Fließbrände  
von oben nach  
unten löschen



Mehrere Löscher  
gleichzeitig  
einsetzen - nicht  
hintereinander



Vorsicht vor  
Wiederentzündung-  
Glutnester immer  
mit Wasser  
nachlöschen



Eingesetzte  
Feuerlöscher nicht  
mehr aufhängen,  
sondern neu  
füllen lassen



## Inhaltsverzeichnis

### Teil A und B (für alle Mitarbeiter/innen)

1. Brandverhütung .....	5
2. Brand- und Rauchausbreitung .....	7
3. Flucht-, Rettungswege und Sammelpätze .....	7
4. Melde- und Löscheinrichtungen .....	9
5. Verhalten im Brandfall .....	9
6. Alarmsignal und Anweisungen beachten .....	9
7. Ortsunkundige Personen und Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen .....	10
8. Löschversuche unternehmen .....	11

### Teil C (für alle Funktionsträger/innen)

9. Brandverhütung .....	12
10. Alarmplan .....	13
11. Sicherheitsmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Personen .....	13
12. Löschmaßnahmen .....	13
13. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr .....	14
14. Nachsorge .....	15

## 1. Brandverhütung

- 1.1 Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z.B. Schweiß- und Brenngeräte, Kerzen, Petroleumleuchten, usw.) ist im gesamten Container verboten
- 1.2 Das Rauchen und hantieren mit offenem Feuer ist in den gesamten Containern sowie auf den Freiflächen nicht gestattet
- 1.3 Brennbare Abfälle (Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne, Chemikalienreste) sind spätestens bei Dienstschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen oder brandsicher in nicht brennbaren mit ebensolchen Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren. Brennbare Abfälle dürfen nur in hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. in den hierfür vorgesehenen Mülltonnen gelagert werden
- 1.4 Private ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Wirtschaftsreferates und nach Anhörung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und verwendet werden. Elektrogeräte sind vor ihrer Inbetriebnahme immer augenscheinlich zu kontrollieren, fehlerhafte Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden.  
Koch- und Heizgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten
- 1.5 Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.
- 1.6 Im Gebäude dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase gelagert werden.
- 1.7 Putz- und Waschmittel dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Vorratsraum gelagert werden.
- 1.8 Dekorationsmaterial für Veranstaltungen muss schwer entflammbar (B1), nicht tropfend (TR1) und schwach qualmend (Q1) sein. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterialien im schulüblichen Ausmaß ist mit Ausnahme von Stoffen mit hoher Abbrennrates (z.B. Watte) zulässig. Auskunft geben die Brandschutzbeauftragten.  
Aus sicherheitstechnischen Gründen ist das Anbringen von Girlanden, Bändern und Schnüren und sonstigem Material zu dekorativen Zwecken auf Beleuchtungskörpern sowie Halte- und Montageschienen der Beleuchtungskörper nur mit Zustimmung eines befugten Fachmannes erlaubt.  
Dekorationsmaterial darf nicht an elektrischen Einrichtungen befestigt und nicht im infraroten Strahlungsbereich z.B. von Leuchten angebracht werden.
- 1.9 Elektrische Betriebsmittel müssen mit dem ÖVE-Zeichen oder CE-Zeichen mit Angabe der Prüfanstalt versehen sein. Nach Betriebschluss sind diese Betriebsmittel – sofern die Aufrechterhaltung ihrer Funktion nicht unbedingt betrieblich notwendig ist – abzuschalten und vom Netz zu trennen

Li-Po (Lithium-Polymer) Akkumulatoren von Notebooks, Mobiltelefonen, usw. dürfen nur unter Aufsicht geladen werden. Das Laden von E-Bikes oder E-Scootern ist in allen Gebäuden sowie Containern der Pädagogischen Hochschule strengstens untersagt!

- 1.10 Flüssiggasgeräte und –leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Die Anschlüsse sind auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Seifenwasserprobe bei jedem Behälterwechsel). Flüssiggasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher aufzustellen (nicht unter Erdniveau). Bei Unterrichtsschluss sind die Behälterventile zu schließen.
- 1.11 Feuerarbeiten und Heißenarbeiten sind von Fachkundigen durchzuführen und dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Schulerhalter und/oder der Interne Brandschutzbeauftragte hiervon verständigt wurde und von ihm die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden.
- 1.12 Im Wärmestrahlungsbereich von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten und Abgasleitungen dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden. Insbesondere ist dort das Trocknen von Kleidungsstücken, Lappen und dergleichen verboten.
- 1.13 Fahrzeuge dürfen im Bereich des Geländes der Pädagogischen Hochschule Wien nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Dies gilt insbesondere für alle Geräte mit Verbrennungsmotoren, wie auch Rasenmäher, Schneefräsen udgl. Diese Geräte dürfen keinesfalls auf Verkehrs- oder Fluchtwegen auch nur kurzzeitig abgestellt werden.
- 1.14 Für Veranstaltungen, die über den Rahmen des Unterrichts hinausgehen, dürfen nur dafür behördlich genehmigte Räume verwendet werden. Darüber hinausgehend ist eine gesonderte Genehmigung durch die zuständige Behörde einzuholen.

## **2. Brand- und Rauchausbreitung**

- 2.1 In den jeweiligen Containern sind zum Teil Rauch- und/oder Brandabschnitte ausgebildet. Sowohl Brandschutztüren als auch Rauchabschlusstüren, verhindern die Ausbreitung von gefährlichem Brandrauch in Fluchtwegebereiche. Zusätzlich bieten Brandschutztüren ihrer Qualifikation entsprechend, dem Feuer eine bestimmte Zeit Widerstand.
- 2.2 Die feuer- oder rauchhemmenden Türen sind zum Teil mit einer Feststellanlage ausgerüstet, welche sicherstellt, dass die Türen im Alarmfall selbstständig schließen. Diese Türen dürfen zu keiner Zeit (z.B. durch Holzkeile, Blumenkübel o. ä.) in offenem Zustand, auch bei einem defekt der Feststellanlage, festgestellt werden.

## **3. Flucht-, Rettungswege und Sammelpunkte**

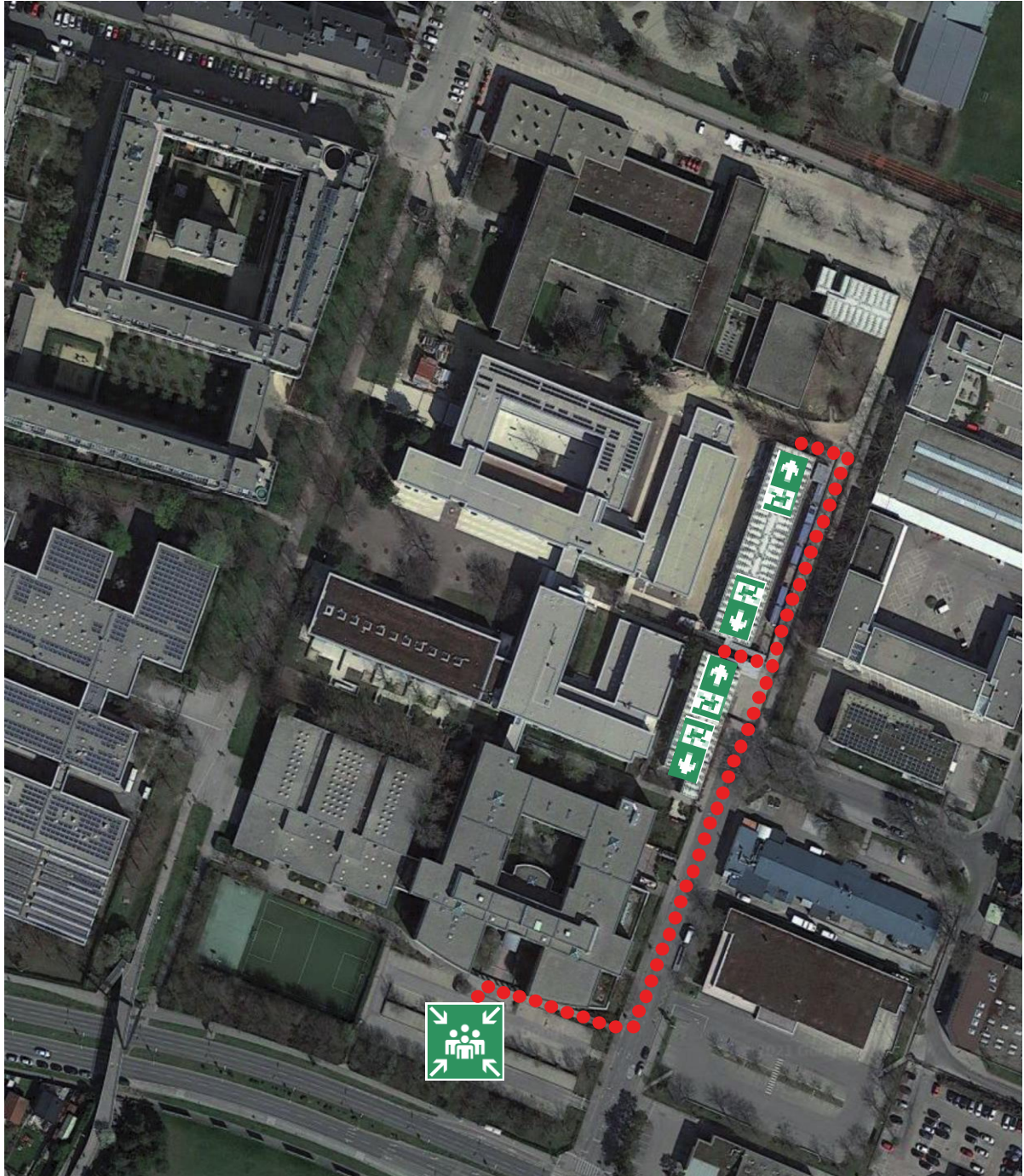
- 3.1 Gänge, Flure und Ausgänge dürfen weder ver- oder zugestellt, noch mit Gegenständen unter die erforderliche Mindestbreite eingengt werden. Gegenstände in Rettungs- oder Fluchtwegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen. Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.
- 3.2 In den Aufenthaltsbereichen der Flure müssen Sitzgelegenheiten so aufgestellt sein, dass diese die Fluchtwegbreite nicht einengen. In diesen Bereichen dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- 3.3 Schilder für Flucht- und Rettungswege dürfen weder verstellt noch verdeckt werden.
- 3.4 Sammelpunkte sind nachstehender Grafik zu entnehmen. Ein Sammeln vor den Notausgängen im Freien ist nicht gestattet.



## Brandschutzordnung Teil B

### 3.5 Sammelplatz

#### **Container**





## 4. Melde- und Löscheinrichtungen

- 4.1 Die Standorte der Feuerlöscher müssen jedem/r Mitarbeiter/in bekannt sein. Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut. Die Bedienungsanleitung steht auf dem Feuerlöscher. Die vorhandenen Feuerlöscher sind für die Brandklassen A und B geeignet.

## 5. Verhalten im Brandfall

- 5.1 Im Container befindliche Mitarbeiter/innen haben bei Alarmierung unverzüglich und ohne Panik das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.
- 5.2 Die Mitarbeiter/innen haben unverzüglich den Sammelplatz aufzusuchen und sich dort nach den jeweiligen Abteilungen oder Teams zu gruppieren.
- 5.3 Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch, verwenden Sie in den Fluchtstiegenhäuser die Handläufe. In verqualmten Rettungswegen sollte man sich gebückt bewegen, weil in Bodennähe meist noch atembare, weniger verqualmte Luft vorhanden ist. Schließen Sie im Brandraum Fenster und Türen, jedoch dürfen Türen nicht versperrt werden.
- 5.4 Die Feuerabschlusstüren in den Fluren und Stiegenhäuser sind geschlossen zu halten.
- 5.5 Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in Ihren Zimmern, schließen Sie die Türen und machen Sie sich an den Fenstern oder mittels (Mobil) Telefon bemerkbar. Warten Sie auf Rettung durch die Feuerwehr.  
Brand melden.
- 5.6 Die Brandmeldung erfolgt unmittelbar an den/die für den Brandabschnitt zuständige/n Brandschutzwart/in. Sollte diese/r nicht bekannt oder unauffindbar sein, oder der Brand sich rasch ausbreiten, so ist eine Alarmierung durch z.B. Betätigung der Handfeuermelder (Druckknopfmelder) oder anderer Alarmierungsmaßnahmen durchzuführen.

### Wer meldet?

Der Brand wird von derjenigen Person gemeldet, welche den Brand als erste entdeckt.

## 6. Alarmsignal und Anweisungen beachten

- 6.1 Die Alarmierung erfolgt durch ein akustisches Warnsignals. Beim Ertönen dieses Warnsignals ist unverzüglich und ohne Panik auf dem schnellsten Weg das Gebäude von allen Personen zu verlassen. Die Entwarnung erfolgt mündlich auf dem Sammelplatz durch die Feuerwehr oder die Geschäftsleitung.

## **Container**

In den Containern sind automatische Rauchmelder installiert. Diese Melder lösen hausintern Brandalarm aus. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen sind vor Beginn in diesem Bereich vor Heiß- und Staubarbeiten die notwendigen Abschaltungen durchzuführen, diesbezüglich sind die Brandschutzorgane zu kontaktieren. In allen anderen Bereichen sind Handfeuermelder (Druckknopfmelder) installiert, welche ebenfalls den hausinternen Alarm auslösen.

## **Warnsignal**

Das Warnsignal für unmittelbare Gefahr ist ein auf- und abschwellender Sirenenton.

6.2 Die Brandschutzwart/innen haben Nachschau zu halten, ob die Arbeitsräume, und WC Anlagen geräumt wurden, sofern sich diese damit nicht in Gefahr bringen.

6.3 Notfallnummern für alle Häuser

Notrufhotline	01-60118 DW 3000
Rektorat	01-60118 DW 2003
Rektoratsdirektion	01-60118 DW 2011
Wirtschaftsabteilung	01-60118 DW 2412

### **Portier Haus 4 (Grenzackerstraße 18)**

01-60118 DW 2440  
Mobiltelefonnummer lt. Aushang

### **Horst Blauensteiner (externer Brandschutzbeauftragter)**

01-290 26 98 DW 0  
0664/2080778

### **Patrick Steinberger (interner Brandschutzbeauftragte)**

01-60118 DW 2412  
0699/ 1833 96 78

### **Daniela Wojtczak-Peschke (interne Brandschutzbeauftragte)**

01-60118 DW 2630

## **7. Ortsunkundige Personen und Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen**

7.1 Es gilt die allgemeine Besucherregelung:

Der jeweils Besuchte ist dafür verantwortlich, dass die hausfremden Personen ebenfalls die Brandschutzordnung kennen und einhalten und im Räumungsfall mitgenommen werden.

Den Anweisungen der Brandschutzwarde/innen ist unbedingt Folge zu leisten!

## 8. Löschversuche unternehmen

- 8.1 Löschversuche nur unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben und man sich sicher ist, dass der Brand auch gelöscht werden kann (z.B. Mistkübelbrand).
- 8.2 Der/die Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben.  
Bei starker Rauchentwicklung sofort den Raum verlassen.  
Brennende Personen sofort ablöschen.  
Verletzte oder brennende Personen sofort aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Brandwunden steril abdecken. Weitere Behandlung der Brandwunden ausschließlich dem Arzt überlassen.

**Alarmieren – Retten – Brand bekämpfen** (nur wenn möglich)

### Ihre Ansprechpartner/innen

Externer Brandschutzbeauftragter

Horst Blauensteiner            0664/2080778  
horst.blauensteiner@sh-worksolutions.at

Interne/r Brandschutzbeauftragter

Patrick Steinberger            01-60118 DW 2412 oder 0699/ 1833 96 78

Daniela Wojtczak-Peschke    01-60118 DW 2630

Notrufnummer PHW            01-60118- DW 3000

## 9. Brandverhütung

- 9.1 Das Rektorat ist bei baulichen Änderungen bzw. Nutzungsänderungen von Räumen zu informieren. Diese hat gegebenenfalls bei Bedenken bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für Mitarbeiter/innen die Zustimmung zu verweigern.
- 9.2 Das Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und die Zufahrt werden periodisch augenscheinlich von den Brandschutzwart/innen überprüft und gegebenenfalls bei Nichteinhaltung dem Rektorat/Wirtschaftsabteilung gemeldet.
- 9.3 Die Fluchtwege sind ausnahmslos freizuhalten bzw. nicht einzuengen. Dies wird von allen Mitarbeiter/innen periodisch augenscheinlich kontrolliert und muss gegebenenfalls dem/der zuständigen Brandschutzwart/in gemeldet werden.
- 9.4 Brandgefährliche sowie staub-/dampfentwickelnde Tätigkeiten (Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten, Flämmerarbeiten, usw..) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Rektorat/Wirtschaftsabteilung (Heißarbeitsarbeitsfreigabeschein) und von hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Bei diesen Arbeiten sind ausreichend geeignete Mittel der ersten Löschhilfe bereit zu stellen, nötigenfalls ist eine Brandwache erforderlich. Nach Beendigung der Arbeiten müssen ausreichende Nachkontrollen durchgeführt werden, welche auf dem Heißarbeitschein zu vermerken sind.
- 9.5 Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Die Missachtung des Verbotes ist unverzüglich dem Rektorat zu melden.
- 9.6 Die Brandschutzordnung wird jährlich von dem/von der Brandschutz-beauftragten adaptiert und nötigenfalls korrigiert. Die Feuerwehrpläne werden vom Gebäudevermieter auf Letztstand gehalten.
- 9.7 Alle Mitarbeiter/innen werden zu Beginn der Beschäftigung schriftlich in Form von der aktuellen Brandschutzordnung nachweislich unterwiesen, mündlich seitens des Rektorat/Wirtschaftsabteilung. Ebenso werden regelmäßig Sicherheitsunterweisungen abgehalten.
- 9.8 Es wird einmal pro Jahr eine Räumungs- und Evakuierungsübung durchgeführt. Organisator ist in Abstimmung mit dem Rektorat/Wirtschaftsabteilung der/die Brandschutzbeauftragte. Die Übung kann vorangekündigt oder nicht vorangekündigt sein. Das Ergebnis der Übung, insbesondere etwaige Mängel werden dokumentiert und gegebenenfalls nach spätestens 3 Monaten wiederholt.

## 10 Alarmplan

- 10.1. Im Brand- oder Alarmfall wird von jener Person, welche den Brand entdeckt, an das Rektorat und die Feuerwehr verständigt sowie ist eine rasche Alarmierung einzuleiten.
- 10.2. Für die rasche und unmissverständliche Kommunikation mit der Feuerwehr benutzen Sie bitte das so genannte „**5-W**-Schema“:
  - **W**o ist etwas passiert?
  - **W**as ist passiert?
  - **W**ie viele Personen sind betroffen/verletzt?
  - **W**er meldet?
  - **W**arten auf Rückfragen!
- 10.3. Der/die für die Container zuständige Brandschutzwarte/innen haben für eine geordnete Evakuierung des gesamten Brandabschnittes zu sorgen bzw. zu kontrollieren ob dieser vollständig geräumt wurde (inkl. WC Anlagen).
- 10.4. Der/die für den Brandabschnitt zuständige Brandschutzwart/in hat das Rektorat/Wirtschaftsabteilung zu informieren nachdem alle für die Rettungs- und Evakuierung notwendigen Maßnahmen eingeleitet wurden.

## 11 Sicherheitsmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Personen

- 11.1 Besonders schutzbedürftige Personen sind, sofern diese mobil sind, von dem/der Brandschutzwart/in zum Sammelplatz zu begleiten bzw. kann diese Aufgabe auch von vertrauenswürdigen Mitarbeiter/innen erledigt werden.
- 11.2 Gehbehinderte Personen dürfen nicht getragen werden, ausgenommen es besteht Gefahr für deren Leib und Leben!

## 12 Löschmaßnahmen

- 12.1 Brandschutzwart/innen haben die Aufgabe, Brände mittels der „Ersten Löschhilfe“ (Feuerlöscher), sofern dies möglich ist, zu löschen. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass weder Personen in Gefahr gebracht werden, noch dass sich der/die Brandschutzwart/in selbst einer Gefährdung aussetzt. Es ist immer darauf zu achten, dass eine etwaige notwendige Flucht möglich bleibt.

### Mögliche Vorgehensweise

- Bei gerade entstehenden Bränden und kleinen Brandherden alle verfügbaren Löschmittel gleichzeitig einsetzen. Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen - Feuerlöscher haben nur eine Löschdauer von ca. 10 bis 20 Sekunden.
- Den Strahl von Feuerlöschern nicht in den Rauch oder die Flammen richten, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände. Immer über



- die Oberfläche einer brennenden Flüssigkeit zielen, nicht direkt auf oder in die Flüssigkeit.
- Gebückt vorgehen - Schutz vor Hitze und Rauch.
- Während des Löschens weitere Feuerlöscher heranschaffen und in Reserve halten. Nach Ablöschen Brandstelle beobachten. Bei Rückzündungen Löschreserve einsetzen.
- Brennende Personen am Boden wälzen oder falls vorhanden mit geeigneten Decken oder Mänteln versuchen die Flammen zu ersticken. Keinesfalls dürfen Personen mit CO<sub>2</sub>-Löschgeräten gelöscht werden - dies führt zu starken Erfrierungen.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr hat diese die vollständige Entscheidungskompetenz. Alle Anweisungen der Feuerwehr sind zu befolgen.

### **13 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

- 13.1 Brandschutzwart/innen müssen darauf achten, dass Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr frei gemacht werden.
- 13.2 Das Rektorat/Wirtschaftsabteilung und/oder die Brandschutzwart/innen haben sich bereit zu halten um Informationen an den/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr weiter zu geben.
- 13.3 Die Brandschutzwart/innen haben dem/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr Meldung zu erstatten, ob der betroffene Brandabschnitt geräumt wurde, ob sich vermiste oder gehbehinderte Personen noch im Gebäude befinden oder wo der Brandherd ist (sofern diese Dinge bekannt sind).

## 14 Nachsorge

- 14.1 Nach Beendigung des Einsatzes wird die Einsatzleitung der Feuerwehr dem/der Verantwortlichen die Schadensstelle übergeben.
- 14.2 Das Gebäude darf ausnahmslos (!) nur nach Freigabe der Einsatzleitung, der Geschäftsleitung oder eines/einer Brandschutzwartes/in, welche/r über Kenntnisse des gegenständlichen Brandalarms verfügt, wieder betreten werden.

### **Ansprechpartner/innen**

Externer Brandschutzbeauftragter

Horst Blauensteiner            0664/2080778  
horst.blauensteiner@sh-worksolutions.at

Interne/r Brandschutzbeauftragter

Patrick Steinberger            01-60118 DW 2412 oder 0699/ 1833 96 78

Daniela Wojtczak-Peschke    01-60118 DW 2630

Notrufnummer PHW            01-60118- DW 3000